

# Fragen zur Initiative Tierwohl

## Schweinehaltung

Nachfolgend haben wir häufig gestellte Fragen und die entsprechenden Antworten zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl für Schweinehalter zusammengestellt.

### *Muss ein geschlossener Betrieb mit allen Produktionsarten teilnehmen?*

Jeder Betriebsleiter entscheidet selbst, mit welchen Produktionsarten (Schweinemast, Ferkelaufzucht, Sauenhaltung) er teilnehmen will. Es können auch nur einzelne Produktionsarten teilnehmen.

Sämtliche Anforderungen gelten immer für alle Tiere und Ställe eines teilnehmenden Betriebes. Der Betrieb ist definiert über VVVO-Nummer und Produktionsart (Schweinemast, Ferkelaufzucht, Sauenhaltung). Unter einer VVVO-Nummer kann also jede Produktionsart separat und unabhängig von anderen Produktionsarten angemeldet werden.

### *Müssen alle angemeldeten Kriterien eingehalten werden?*

Ja, sämtliche angemeldeten Kriterien müssen erfüllt werden. Es genügt nicht, nur einen Teil einzuhalten: wenn ein Kriterium nicht erfüllt ist, hat der angemeldete Betrieb (VVVO-Nummer und Produktionsart) das Audit nicht bestanden.

Achtung: es gibt nur die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Nicht erfüllte Kriterien können nicht über Korrekturmaßnahmen abgearbeitet werden.

### *Wann können Kriterien geändert werden?*

Im Ausnahmefall und frühestens nach 12 Monaten können die Kriterien geändert werden. Diese Änderung muss zuvor über den Bündler bei der Trägergesellschaft angemeldet werden und dann in einem Audit überprüft werden. Erst nach bestandenem Bestätigungsaudit wird die Änderung wirksam.

### *Was passiert, wenn der Betrieb vergrößert wird, der Tierbestand aufgestockt wird oder weitere Kriterien hinzukommen sollen?*

Sämtliche Kriterien müssen immer für alle Tiere und alle Bereiche des angemeldeten Betriebs (VVVO-Nummer, Produktionsart) eingehalten werden, also auch für die neuen Betriebsteile und die zusätzlichen Tiere. Ein Zahlungsanspruch auf Tierwohlzuschuss für die zusätzlichen Tiere besteht allerdings erst nach erfolgreichem Bestätigungsaudit durch die Zertifizierungsstelle.

Auch für eine Ausweitung der Kriterien gilt: Diese Änderung muss zuvor über den Bündler bei der Trägergesellschaft angemeldet werden und dann in einem Audit überprüft werden. Erst nach bestandenem Bestätigungsaudit besteht ein Zahlungsanspruch.

### *Wie können Kriterien reduziert werden?*

Im Ausnahmefall und frühestens nach 12 Monaten können die Kriterien geändert werden. Diese Änderung muss zuvor über den Bündler bei der Trägergesellschaft abgemeldet werden und dann in einem Audit überprüft werden. Erst nach bestandenem Bestätigungsaudit können die Kriterien dann wegfallen.

### *Von wann an müssen die angemeldeten Kriterien eingehalten werden?*

Jeder Tierhalter gibt bei der Anmeldung zum Tierwohlprogramm auch an, von wann an er die Kriterien einhalten will. Dieses selbstgewählte Datum ist der Termin, ab dem die Kriterien dann eingehalten werden müssen.

Hinweis: zur Anmeldung müssen die Kriterien noch nicht eingehalten werden. Zwischen Anmeldetermin und Umsetzungstermin für die Kriterien darf ein Abstand von maximal 5 Monaten liegen.

### *Wie muss vorgegangen werden, wenn ein Betreiberwechsel eines registrierten Betriebes stattfindet?*

Sämtliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag, die Höhe des Tierbestands oder die Kriterien haben, sind umgehend über den Bündler an ITW zu melden. Zugleich muss geklärt werden, ob ein Audit zur Überprüfung der Änderungen notwendig ist.

Hinweis: die Änderung der Kriterien ist frühestens nach 12 Monaten möglich.

### *Sind die Audits unangekündigt?*

Ja, alle Tierwohlaudits sind unangekündigt (maximal 48 Std. vorher angemeldet). Dies gilt auch für das erste Audit zu Beginn der Teilnahme, wobei hier der Landwirt ja selbst angibt, von wann an er die Kriterien einhalten wird und also zum Audit bereit ist.

### *Wie viele Audits müssen absolviert werden?*

In den drei Jahren der Zertifikatslaufzeit fallen vier Audits an: Erstaudit und ein Audit pro Jahr, wobei das Folgeaudit frühestens zwei Monate nach Erstaudit durchgeführt werden darf. Das heißt im ersten Jahr sind zwei Audits möglich.

Obligatorisch ist das Bestätigungsaudit nach Ablauf der drei Jahre, bzw. bei vorzeitiger Kündigung.

### *Was ist mit Korrekturmaßnahmen aus einem früheren QS-Audit?*

Die Korrekturmaßnahmen, die die 15 Basiskriterien betreffen, müssen sämtlich umgesetzt sein – auch wenn beim QS-Audit ggfs. eine spätere Frist vereinbart wurde.

### *Wenn ein Kriterium nicht eingehalten wird, muss mit der Einleitung eines Sanktionsverfahrens gerechnet werden. Gibt es einen Sanktionskatalog?*

Nein, jeder Verstoß gegen die Programmanforderungen wird immer einzelbetrieblich betrachtet und als Einzelfall bewertet.

### *Wie werden die Tierwohltzuschüsse steuerlich bewertet?*

Die Tierwohltzuschüsse sind Nettobeträge. Jeder Betrieb gibt mit der Anmeldung auch an, wie er steuerlich veranlagt wird. Die Clearingstelle wird dann den entsprechenden Umsatzsteuersatz hinzurechnen.

### *Wohin dürfen die Tiere vermarktet werden?*

Ein Mäster kann seine Mastschweine frei vermarkten. Es besteht keine Lieferverpflichtung an einen Schlachthof, der an der Initiative Tierwohl teilnimmt. Allerdings wird auch nur für die Tiere ein Tierwohlzuschuss gezahlt, die an einen teilnehmenden Schlachthof geliefert werden.

### *Gibt es eine Liste der Schlachthöfe, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen?*

Es ist vorgesehen, dass alle teilnehmenden Schlachthöfe und Metzgerbetriebe auf einer Liste veröffentlicht werden. Die Mäster können dann erkennen, zu welchem Schlachthof sie für die Schlachtschweine liefern können, damit sie einen Tierwohlzuschuss von der Clearingstelle erhalten.

### *Gibt es eine Liste der Bündler, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen?*

Ja, alle Bündler, die sich für die Initiative Tierwohl angemeldet haben, sind auf einer Liste veröffentlicht unter [www.initiative-tierwohl.de](http://www.initiative-tierwohl.de). Aus der Liste kann dann ein Bündler ausgewählt werden. Es ist den Betrieben freigestellt, ob sie mit dem gleichen Bündler zusammenarbeiten wollen wie bei der QS-Systemteilnahme oder ob sie einen anderen Bündler wählen.

### *Können auch Jungsauenaufzüchter an der Initiative Tierwohl teilnehmen?*

Landwirte, die Jungsauen (genauer: Zuchtläufer) aufziehen (ca. 30 bis 120 kg) aufziehen sind für die Zuchttiere nicht zuschussberechtigt. Ausselektierte, d.h. nicht zuchtaugliche Tiere, die als Schlachttiere verkauft werden (wie Mastschweine), können für diese Tiere einen Zuschuss erhalten, wenn sie an einen teilnehmenden Schlachthof vermarkten. Diese Landwirte melden sich also als i.S. des Tierwohlprogramms als Mäster an.

### *Können Landwirte, die Ferkel im arbeitsteiligen System produzieren, teilnehmen?*

In der Startphase können nur Landwirte teilnehmen, die die gesamte Ferkelproduktion innerhalb einer VVVO-Nummer haben. Wenn Deckzentrum, Wartebereich und Abferkelbereich der gesamten Herde also an einem Standort (unter einer VVVO-Nummer) gehalten werden, können die Tierhalter teilnehmen. In einer späteren Ausbauphase ist vorgesehen, dass auch arbeitsteilige Ferkelproduktionssysteme, deren verschiedene Phasen in Standorten mit unterschiedlichen VVVO-Nummern ablaufen, teilnehmen können.

### *Wer kann bei arbeitsteiliger Ferkelaufzucht teilnehmen?*

Es kann derjenige Betrieb teilnehmen, der die Ferkel direkt nach dem Absetzen aufzieht. Das Gewicht, bis zu dem die Ferkel aufgezogen werden, wird in der Regel etwa 30 kg betragen. Eine Aufzucht bis zu einem deutlich geringeren (z.B. unter 20 kg) oder deutlich höherem Gewicht (z.B. bis 50 kg) ist ebenfalls möglich. Der Tierwohlzuschuss ist auf maximal 8,7 Ferkel je Ferkelaufzuchtplatz und Jahr begrenzt.

Bezieht ein Betrieb Ferkel nicht direkt nach dem Absetzen, sondern von einem anderen vorgeschalteten Aufzuchtbetrieb, kann er nicht an der Initiative Tierwohl teilnehmen.

### *Wer kann bei arbeitsteiliger Schweinemast teilnehmen?*

Es kann derjenige Betrieb teilnehmen, der die Schweine bis zum Zeitpunkt der Schlachtung mästet. Das Gewicht, mit dem die Ferkel eingestallt werden, wird in der Regel etwa 30 kg betragen. Eine Mast von einem deutlich geringeren (z.B. unter 20 kg) oder deutlich höherem Gewicht an (z.B. bis 50 kg) ist ebenfalls möglich. Der Tierwohlzuschuss ist auf maximal 3,5 Schweine je Tierplatz und Jahr begrenzt.

Diejenigen Betriebe, die die Tiere nicht bis zur Schlachtung mästen (z.B. nur Vormast) und die Schweine dann an einen weiteren nachgelagerten Betrieb zur Endmast verkaufen, können nicht teilnehmen.

*Was ist mit dem Kriterium „Ringelschwanz“?*

Die genauen Vorgaben und Teilnahmebedingungen, wie der Verzicht auf Schwanzkupieren bei der Initiative Tierwohl umgesetzt werden soll, werden derzeit erarbeitet.

*Kann ein Betrieb an der Initiative Tierwohl teilnehmen, der beim Salmonellenmonitoring in Kategorie 3 eingestuft ist?*

Ja, die Salmonellenkategorie wird nicht bewertet.

**Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH**

GF: Dr. Alexander Hinrichs  
Schedestraße 1 - 3  
53113 Bonn  
Tel +49 228 35068-0  
Fax +49 228 35068-10  
[info@initiative-tierwohl.de](mailto:info@initiative-tierwohl.de)